

Nexia **Update**

1. Ausgabe 2024



Alle Steuerzahler

Wachstumschancengesetz
verabschiedet

Immobilien

Förderprogramme im Bereich Bau
können wieder beantragt werden

Wirtschaft und Recht

EU-Staaten stimmen für Liefer-
kettengesetz

Leitgedanken

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unseres quartalsweise erscheinenden Nexia Update präsentieren zu dürfen. Mit dieser Ausgabe möchten wir Sie wie gewohnt wieder zuverlässig über alle wichtigen Entwicklungen im Steuerrecht informieren und Ihnen wertvolle Hinweise und Tipps für Ihre steuerlichen Angelegenheiten geben.

Das Steuerrecht entwickelt sich seit geraumer Zeit immer mehr zum Spielball der Politik. Entsprechend vielfältig und komplex sind die zahlreichen Änderungen im steuerlichen Bereich. Unser Anliegen ist es daher, Sie stets auf dem Laufenden zu halten und Ihnen die Sicherheit zu geben, Ihre steuerlichen Pflichten stets im Griff zu haben. Ob Gesetzesänderungen, wichtige Fristen oder neue steuerliche Regelungen – in unseren Mandanteninformationen finden Sie alles Wissenswerte übersichtlich und verständlich aufbereitet.

Ihre Zufriedenheit und Ihr Vertrauen sind unser höchstes Gut. Deshalb legen wir großen Wert darauf, Ihnen nicht nur fachlich kompetent, sondern auch persönlich engagiert zur Seite zu stehen. Gerne entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen, die Ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Unsere 11 Niederlassungen sind deutschlandweit für Sie da sind.

Nutzen Sie unser Angebot und sprechen Sie uns an, wenn Sie Beratung benötigen oder Fragen zu Ihrer steuerlichen Situation haben. Wir sind für Sie da, um Sie bestmöglich zu unterstützen und Ihnen zu helfen, Ihre steuerlichen Ziele zu erreichen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns darauf, Ihnen auch in Zukunft beratend zur Seite zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Dominic Paschke
Partner
Steuerberater

Bitte scannen Sie den QR-Code, um die Kontaktdaten abzuspeichern.

Inhalt

Unternehmensbesteuerung

Wachstumschancengesetz verabschiedet	4
Steuerneutrale Vermögensübertragungen jetzt auch für beteiligungsidentische Personengesellschaften	4
Falsch ausgewiesene Steuer in Rechnungen an Endverbraucher	5

Alle Steuerzahler

Einkommensteueränderungen 2024	6
Berufliche Weiterbildung: Darlehenserlass kann Steuerlast erhöhen	6
Vorabpauschale 2024: Was Fondsanleger wissen müssen	7
Pauschalen für sonstige Umzugskosten ab März 2024	7
Steuerliche Identifikationsnummer ab 2023 verpflichtend für Lohnsteuerbescheinigungen	8

Immobilien

Förderprogramme im Bereich Bau können wieder beantragt werden	9
Rechtsprechungsänderung: Einkommensteuer bei Verkauf von Immobilien aus Erbengemeinschaft	9
Immobilienverkauf ist privates Veräußerungsgeschäft, wenn ein Eigentümer bei Trennung auszieht	10

Wirtschaft und Recht

EU-Staaten stimmen für Lieferkettengesetz	11
---	----

Steuertermine April/Mai/Juni 2024

Unternehmensbesteuerung

Wachstumschancengesetz verabschiedet



Nachdem der Bundestag am 17.11.2023 das sog. Wachstumschancengesetz beschlossen und der Bundesrat am 24.11.2023 seine erforderliche Zustimmung verweigert hatte, wurde am gleichen Tag der Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser hat am 21.02.2024 ein Ergebnis mit stark reduzierten Maßnahmen innerhalb des Gesetzespakets vorgeschlagen. Der Bundestag hat am 23.02.2024 das Vermittlungsergebnis bestätigt. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 22.03.2024 auch zugestimmt. Das Gesetz kann nun nach der Ausfertigung und der Verkündung in Kraft treten.

Der Vermittlungsausschuss hatte zahlreiche Änderungen am Gesetz vorge-

nommen. Dazu zählen die Einführung einer degressiven Abschreibung auf Abnutzung (AfA) für Wohngebäude in Höhe von 5 %, die Einführung einer degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter für 9 Monate, eine auf vier Jahre befristete Anhebung des Verlustvortrags auf 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres (auch bei der Körperschaftsteuer, nicht bei der Gewerbesteuer) sowie die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung. Nicht mehr Teil des Gesetzes ist die geplante Klimaschutz-Investitionsprämie. Wir werden in der nächsten Ausgabe ausführlich über die Änderungen berichten.

Steuerneutrale Vermögensübertragungen jetzt auch für beteiligungsidentische Personengesellschaften

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 28.11.2023 eine Regelung des Einkommenssteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt. Bislang war die steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften nicht möglich, auch wenn diese dieselben Gesellschafter hatten (beteiligungsidentische Personengesellschaften). Dies führte zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Arten von Transfers, die steuerneutral möglich sind.

Im ausschlaggebenden Fall hatte die F1-KG, eine gewerblich tätige GmbH & Co. KG, zwei bebaute Grundstücke zu Buchwerten an eine beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaft (F2-KG) übertragen. Das Finanzamt sah in diesem Vorgang die Realisierung stiller Reserven und besteuerte den daraus resultierenden Gewinn, was von der F1-KG angefochten wurde.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab der Klage der F1-KG statt, woraufhin das Finanzamt Revision einlegte. Der Bundesfinanzhof legte die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung dem BVerfG vor. Das BVerfG stellte fest, dass die Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt. Es gab keine überzeugenden

Gründe für die Ungleichbehandlung von beteiligungsidentischen Personengesellschaften. Das Gericht forderte eine Neuregelung, die rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach dem 31.12.2000 gilt. Die Entscheidung ermöglicht es nun beteiligungsidentischen Personengesellschaften, Wirtschaftsgüter untereinander steuerneutral zu übertragen.



Falsch ausgewiesene Steuer in Rechnungen an Endverbraucher

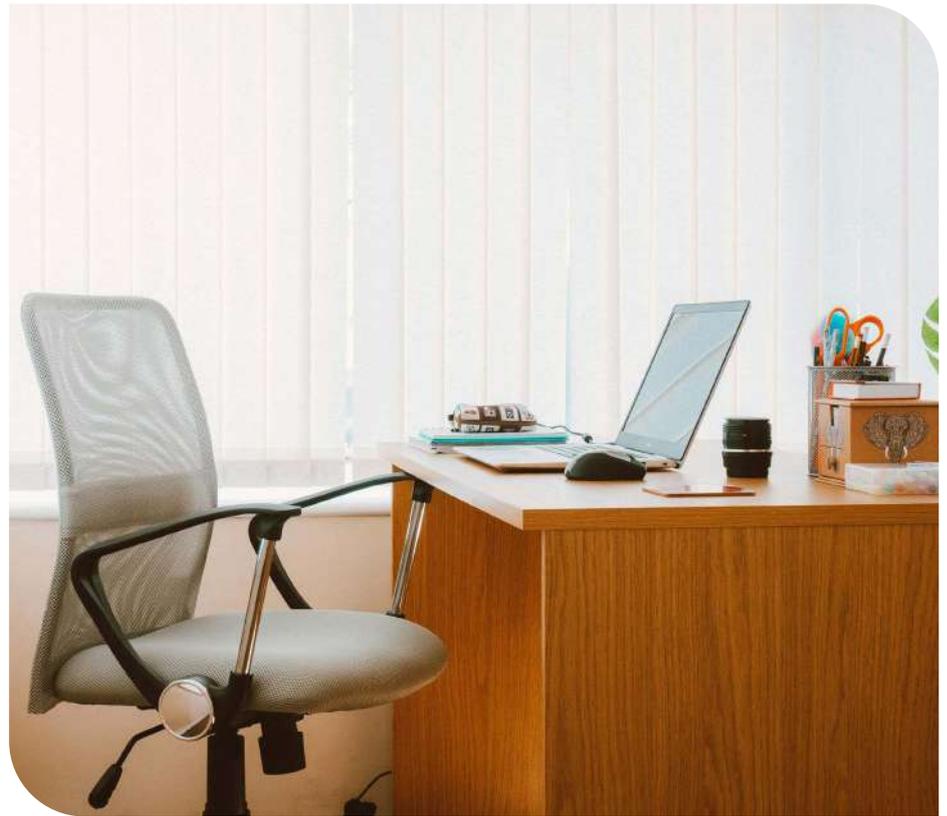
Das BMF hat seine Rechtsauffassung zum unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrag in Rechnungen an Verbraucher angepasst. Diese Anpassung ist eine Folge aus den Urteilen des BFH und des EuGH aus den Jahren 2018 und 2022.

Stellt ein Unternehmer in einer Rechnung eine höhere Steuer in Rechnung, als er eigentlich schuldet, muss er auch den zu viel berechneten Betrag an das Finanzamt abführen. Der BFH hat mit Urteil v. 13.12.2018 (V R 4/18) entschieden, dass die Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG auch bei einer Rechnungserteilung an einen Nichtunternehmer entsteht. Laut dem EuGH-Urteil v. 08.12.2022 (C-378/21) muss der zu Unrecht berechnete Teil der Mehrwertsteuer nicht zurückgezahlt werden, wenn die Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit erbracht wurde und keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt.

Im neuen Schreiben geht das BMF neben den Grundsätzen für den unrichtigen und unberechtigten Steuerausweis auf die Entscheidung des EuGH ein. Nach Ansicht des BMF ist der Wortlaut des UStG unionskonform einschränkend auszulegen und das BFH-Urteil aus dem Jahr 2018 nicht mehr über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Erbringt ein Unternehmer eine Leistung und stellt eine Rechnung mit einem falschen Steuerausweis an einen Endverbraucher aus, entsteht nach dem BMF-Schreiben keine Steuer gemäß § 14c Abs. 1 UStG. Dies gilt auch für Kleinunternehmer gemäß § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG.

Die Grundsätze der EuGH-Rechtsprechung sind jedoch nicht auf die übrigen Fälle von § 14c Abs. 2 UStG anwendbar, da die grundlegenden Voraussetzungen des Urteils nicht erfüllt sind. In diesen Fällen, insbesondere bei einem unberechtigten Steuerausweis außerhalb des unternehmerischen Bereichs durch Nichtunternehmer oder ohne Leis-



tungserbringung, entsteht immer eine Steuer gemäß § 14c Abs. 2 UStG.

Die Anwendung der Grundsätze des EuGH-Rechtsprechung hängen sowohl vom Vorliegen der Voraussetzungen für den Rechnungsaussteller als auch für den Rechnungsempfänger ab. Der EuGH hat in seinem Urteil betont, dass keine Gefährdung des Steueraufkommens vorlag, da die Kunden Endverbraucher und somit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren. Das Urteil gilt daher nicht für Rechnungen an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich. Die Entstehung der Steuerschuld nach § 14c UStG ist unabhängig davon, ob tatsächlich ein Vorsteuerabzug erfolgt ist.

Ein falscher Steuerausweis muss von der Finanzbehörde nachgewiesen werden, während die Ausstellung einer Rechnung an einen Endverbraucher den Steueranspruch einschränkt und vom Unternehmer glaubhaft dargelegt werden muss.

In Fällen, in denen Rechnungen mit falschem Steuerausweis sowohl an Endverbraucher als auch an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich

ausgestellt wurden, sind die Grundsätze des EuGH-Urteils nur auf die Rechnungen an Endverbraucher anzuwenden, die vom Unternehmer ausgestellt wurden.

Bei Unsicherheit darüber, ob der Rechnungsempfänger ein Unternehmer oder Endverbraucher ist, dürfen die Grundsätze des Urteils nicht angewendet werden. Die Art der Leistung kann jedoch bei der Beurteilung berücksichtigt werden, ob der Leistungsbezieher als Endverbraucher gehandelt hat. Bestimmte Leistungen können mit hoher Wahrscheinlichkeit für den privaten Gebrauch bestimmt sei. Als Anhaltspunkt kann der Leistungskatalog des Abschnitts 3a.2 Abs. 11a UStAE herangezogen werden. Dieser Leistungskatalog ist jedoch irrelevant, wenn feststeht, dass die Leistung nicht an einen Endverbraucher erbracht wurde.

Hinweis

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Alle Steuerzahler

Einkommensteueränderungen 2024

Das Inflationsausgleichsgesetz ging zum 01.01.2024 in die zweite Phase. Es soll vor allem gewährleistet werden, dass Steuerzahler nicht aufgrund inflationsbedingt gestiegener Löhne durch die progressiv ansteigenden Steuern belastet werden.

Der steuerliche Grundfreibetrag wurde bereits 2023 auf 10.908 € angehoben, für 2024 erfolgt nun eine weitere Erhöhung auf 11.604 € (23.208 € für Eheleute, bei Zusammenveranlagung). Mit dem Einstiegssteuersatz von 14 % wird nun also erst jeder verdiente € oberhalb des neuen Grundfreibetrags

besteuert, progressiv steigend mit zunehmendem Verdienst. Dies soll gewährleisten, dass das Existenzminimum weiterhin steuerfrei bleibt. Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, der an den Grundfreibetrag gekoppelt ist, steigt dadurch ebenfalls auf 11.604 €.

2024 steigt der Kinderfreibetrag um 360 € auf 9.312 €. Dieser Betrag kann dann von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

Der Spitzensteuersatz von 42 % wurde im Jahr 2023 bei einem zu versteuern-

den Einkommen über 62.810 € angewandt. 2024 kommt der Satz erst bei einem Einkommen über 66.761 € zur Anwendung. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich diese Beträge.

Der Solidaritätszuschlag wird im Jahr 2024 erst bei einer festzusetzenden Einkommensteuer von 18.130 € (Einzelveranlagung bzw. 36.260 € bei Zusammenveranlagung) festgesetzt.

Daneben verdoppeln sich die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmersparzulage, und es gibt Verbesserungen bei der Mitarbeiterbeteiligung.

Berufliche Weiterbildung: Darlehenserlass kann Steuerlast erhöhen



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden (Urteil v. 23.11.2023, VI R 9/21), dass der Teilerlass eines Darlehens, welches für eine berufliche Fortbildung gewährt wurde, als steuerpflichtiger Zufluss in dem Jahr zu werten ist, in dem der Erlass erfolgt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Darlehenserlass an das Bestehen der Abschlussprüfung gekoppelt ist.

Im konkreten Fall hatte eine Angestellte für ihre berufliche Fortbildung ein Darlehen der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) in Anspruch genommen, wobei ein Teil des Auszahlungsbetrags einen nicht rückzahlbaren Zuschuss darstellte. Laut Darlehensvertrag und Förderrichtlinien sollte außerdem ein Teil des Darlehens erlassen werden, wenn die Fortbildung mit bestandener Abschluss-

prüfung endete. So geschah es auch hier, ein Teil des Darlehens musste dank bestandener Prüfung nicht zurückgezahlt werden. Das Finanzamt sah den Teil des Darlehens, welcher der Steuerpflichtigen erlassen wurde, als steuerpflichtige Einkünfte an.

Zwar stimmte das Finanzgericht der Steuerpflichtigen in 1. Instanz zu, doch der BFH schloss sich der Ansicht des Finanzamts an. Er begründete seine Entscheidung damit, dass der Darlehenserlass unmittelbar mit dem beruflichen Erfolg und der Weiterentwicklung der Klägerin verknüpft sei. Daher sei die jetzige Zurechnung des erlassenen Betrags als Äquivalent zu den in der Vergangenheit berücksichtigten Werbungskosten zu betrachten.

Auch der Verzicht auf Rückzahlung, sei es durch einen Arbeitgeber oder eine (staatliche) Bank, kann daher als steuerpflichtiges Einkommen gewertet werden. Die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen sowie deren Rückzahlungsmodalitäten sollten also im Zweifelsfall genau geprüft werden.

Vorabpauschale 2024: Was Fondsanleger wissen müssen

Die Vorabpauschale dient dazu, die Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds sicherzustellen, auch wenn diese Erträge nicht als Ausschüttungen an die Anleger ausgezahlt werden. Diese Regelung beruht auf der Überlegung, dass Investmentfonds, wie beispielsweise Publikumsfonds und ETFs, potenziell Erträge erwirtschaften könnten. Um eine zeitnahe Besteuerung dieser theoretischen Erträge zu gewährleisten, erhebt das Finanzamt die Steuer im Voraus, im Fall, dass ein Investmentfond ein positives Ergebnis erwirtschaftet, anstatt auf den Zeitpunkt des Verkaufs der Fondsanteile zu warten.

Teil der Berechnung dieser Vorabpauschale ist der vom Bundesfinanzministerium festgelegte Basiszins, welcher mit

Schreiben vom 05.01.2024 nun für das Jahr 2024 auf 2,29 % (2,55 % = 2023) festgesetzt wurde.

Betroffen von der Pauschale sind vor allem Anleger, die in thesaurierende Investmentfonds (keine Gewinnausschüttung) investieren und deren gesamte Kapitalerträge des Jahres – inklusive der Vorabpauschale – den steuerfreien Sparer-Pauschbetrag von 1.000 € Kapitalerträgen für Alleinstehende bzw. 2.000 € Kapitalerträge für Verheiratete übersteigen (Freistellungsauftrag vorausgesetzt).

Im Januar eines jeden Jahres werden Steuern auf die errechnete Vorabpauschale (also den fiktiven Gewinn) des vorangegangenen Jahres erhoben. Der

Einzug erfolgt direkt und wird automatisch vom Depotverrechnungskonto eingezogen. Bei ausschüttenden Anlagen wird die Vorabpauschale direkt mit dem erzielten Gewinn verrechnet.

Hinweis

Anleger, die keinen Freistellungsauftrag für ihr Depot erteilt haben, sollten dies in Erwägung ziehen oder zum entsprechenden Zeitpunkt der Steuererhebung Januar eines jeden Jahres etwas Geld vorrätig halten.

Pauschalen für sonstige Umzugskosten ab März 2024

Umzugskosten, die aus beruflichen Gründen anfallen, können als Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Im Schreiben vom 28.12.2023 veröffentlichte die Finanzverwaltung nun die neuen Pauschalen für sonstige Umzugskosten bei beruflich bedingten Wohnungswechseln ab 01.03.2024.

- Für den Umziehenden (Berechtigten): Der Hauptverantwortliche für den Umzug, also die Person, aufgrund derer der Umzug erfolgt, kann einen Pauschbetrag von 964 € ansetzen. Dieser Betrag ist als Pauschale gedacht, die verschiedene kleinere, mit dem Umzug verbundene Ausgaben abdeckt, ohne dass eine Einzelbelegung erforderlich ist.
- Für jede andere mitumziehende Person: Für jede weitere Person,

die mit dem Berechtigten in einem Haushalt lebt und gemeinsam umzieht (wie Ehegatten, Lebenspartner, ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder), kann ein zusätzlicher Betrag von 643 € in der Steuererklärung angesetzt werden. Auch hier ist keine detaillierte Belegung einzelner Kosten erforderlich.

- Für Personen, die vor dem Umzug keine eigene Wohnung hatten oder durch den Umzug keine eigene Wohnung einrichten (z.B. bei Umzug zu Freunden/Familie) wird eine spezielle, reduzierte Pauschale von 193 € angesetzt.
- Umzugsbedingte Unterrichtskosten für Kinder können bis zu 1.286 € Höchstbetrag steuermindernd angesetzt werden. Daneben sind z.B. folgende nachgewiesene Umzugskosten abzugsfähig:
- Reisekosten zum neuen Wohnort: Eingeschlossen sind auch Kosten für die Suche und Besichtigung der neuen Wohnung (max. eine Begleitperson). Ausgeschlossen bleiben jedoch Kosten für Reisen, die unternommen werden, um sich über den neuen Wohnort zu



informieren, die jedoch nicht direkt mit der Suche oder Besichtigung einer spezifischen neuen Wohnung verbunden sind.

- Beförderungsauslagen: Hierunter fallen die tatsächlichen Auslagen für den Transport des Umzugsguts von der alten zur neuen Wohnung, inklusive Autobahnmaut und Transportversicherung.
- Mietentschädigung bei zwei Mietverhältnissen: Für maximal sechs Monate können Kosten geltend

gemacht werden, wenn neben der Miete für die neue Wohnung auch die Miete für die alte Wohnung aufgrund bestehender Kündigungsfristen weiterbezahlt werden muss.

- Mietentschädigung für die neue Wohnung: Dies betrifft eine Entschädigung für bis zu drei Monatsmieten, falls die neue Wohnung noch nicht bezogen werden kann.
- Wohnungsvermittlungsgebühren: Diese beinhalten die ortsüblichen

Maklergebühren für die Vermittlung einer Wohnung oder Garage. Maklergebühren, die im Zusammenhang mit dem Kauf eines Grundstücks oder einer Wohnung entstehen, können jedoch nicht angesetzt werden.

Die Grenze bildet der Betrag, den ein Bundesbeamter nach dem Bundesumzugskostengesetz als höchstmögliche Umzugskostenvergütung erhalten könnte.

Steuerliche Identifikationsnummer ab 2023 verpflichtend für Lohnsteuerbescheinigungen

Mit Beginn des Veranlagungszeitraums 2023 tritt eine wesentliche Änderung bei der elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen in Kraft, die sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer direkt betrifft. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Schreiben vom 23.01.2024 klargestellt, dass die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) nun zwingend für diesen Prozess erforderlich ist. Diese Änderung folgt auf die Abschaffung der elektronischen Transfer-Identifikations-Nummer (eTIN) zum Ende des Jahres 2022. Hier sind die weiteren Folgen zusammengefasst:

- Mitteilung der IdNr. durch das Finanzamt: Falls ein Arbeitnehmer seine IdNr. trotz Aufforderung nicht mitteilt, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt für das Jahr 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung einzureichen und dort die IdNr. des Arbeitnehmers zu erfragen. Dazu muss der Arbeitgeber Name, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers angeben. Eine Zustimmung des Arbeitnehmers ist dafür nicht erforderlich.
- Möglichkeit eines generellen Antrags beim Finanzamt: Unabhängig davon können Arbeitgeber die Zuteilung oder Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer beim zuständigen Finanzamt beantragen, sofern sie durch den



Arbeitnehmer dazu bevollmächtigt wurden.

- Folgen bei Nichtvorlage der IdNr.: Wenn ein Arbeitnehmer die IdNr. nicht vorlegt und der Arbeitgeber sie auch nicht über die beschriebenen Wege ermitteln kann, muss der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der ungünstigeren Steuerklasse VI berechnen. Dies gilt insbesondere für bestimmte Arbeitnehmergruppen, wie etwa Betriebsrentner, die im Ausland leben, oder kurzfristig Beschäftigte, die ihre IdNr. nicht mitgeteilt haben.

Ausnahmen: Sollte der Arbeitnehmer für das Fehlen seiner IdNr. keine Verantwortung tragen, beispielsweise aufgrund unvorhergesehener Umstände, oder sollten technische Probleme die Ermittlung der IdNr. behindern, ist dem Arbeitgeber gestattet, vorübergehend für eine Dauer von bis zu drei Monaten eine geschätzte Steuerklasse für die Lohnsteuerberechnung zu verwenden. Diese geschätzte Steuerklasse muss auf einer fundierten Schätzung basieren, die so genau wie möglich der tatsächlichen Steuerklasse des Arbeitnehmers entspricht.

Immobilien

Förderprogramme im Bereich Bau können wieder beantragt werden

Die KfW-Bank nimmt wieder Anträge für Fördergelder oder zinsverbilligte Kredite entgegen. Nachdem das Programm im vergangenen Dezember auf-



grund der vorübergehenden Haushalts-sperre des Bundes oder ausgelaufener Bundeshaushaltsmittel gestoppt worden war, gibt es nun für bestimmte Bauvorhaben oder den Hauskauf wieder staatliche Förderung der KfW-Bank.

Ab dem 20.02.2024 können Anträge für das Förderprogramm für besonders klimafreundliche Neubauten gestellt werden. Wer zum Beispiel den EH40-Standard einhält, kann für den Neubau oder Erstkauf eines Gebäudes bis zu einem Jahr nach Fertigstellung über die KfW-Bank günstige Darlehen mit einem Zinssatz von 2,1 % erhalten. Das Angebot richtet sich sowohl an Investoren, Genossenschaften und Unternehmen als auch an Privatpersonen. Auch Kommunen und Landkreise können die Investitionszuschüsse beantragen.

Zusätzlich wird die Förderung für genossenschaftliches Wohnen neu aufgelegt, wobei der Bund den Erwerb von Genossenschaftsanteilen mit zinsgünstigen Darlehen unterstützt.

Für den altersgerechten Umbau von Wohnungen können ebenfalls ab sofort wieder Zuschüsse beantragt werden. Einzelne Baumaßnahmen wie das Entfernen von Türschwellen oder der Umbau von Bädern werden mit bis zu 2.500 € bezuschusst, während für den gesamten Hausumbau bis zu 6.250 € möglich sind.

In folgenden Förderprogrammen ist eine Antragstellung ab sofort wieder möglich:

- Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude – private Selbstnutzung,
- Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude,
- Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude,
- Klimafreundlicher Neubau – Kommunen,
- Förderung genossenschaftlichen Wohnens,
- Barrierereduzierung – Investitionszuschuss.

Rechtsprechungsänderung: Einkommensteuer bei Verkauf von Immobilien aus Erbengemeinschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit aktuellem Urteil (IX R 13/22) zu der Frage geäußert, ob der entgeltliche Erwerb eines Anteils an einer Erbengemeinschaft, zu der auch Grundbesitz gehört, und die zeitnahe Veräußerung des Grundstücks ein privates Veräußerungsgeschäft darstellen, mit der Folge, dass der daraus erzielte Überschuss als sonstige Einkünfte im Rahmen der Einkommensbesteuerung steuerpflichtig wird.

Das Urteil betrifft Erben, die zu einer Erbengemeinschaft gehören und beabsichtigen, diese aufzulösen, indem sie die Anteile der anderen Mit-

erben übernehmen und dafür eine Auszahlung leisten, um anschließend zeitnah Grundstücke oder Immobilien aus dem Nachlass zu verkaufen. Im konkreten Fall übernahm ein Erbe

die Anteile der anderen Miterben an einer Erbengemeinschaft gegen entsprechende Ausgleichszahlung. In dieser Erbmasse befand sich auch Grundbesitz. Diesen verkaufte er



weniger als drei Jahre nach Eintritt des Erbfalls und weniger als ein Jahr nach Übernahme als Alleineigentümer. Normalerweise wäre der Veräußerungsgewinn aus dem Grundbesitz innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung einkommensteuerpflichtig, sog. Spekulationsfrist. Dieser Meinung war auch das Finanzamt und berücksichtigte den Veräußerungsgewinn bei der Einkommensbesteuerung im Einklang mit der noch gültigen Weisung des Bundesfinanzministeriums in derartigen Fällen.

Der BFH vertritt hierzu in Änderung seiner Rechtsprechung eine gegen- teilige Auffassung. Der Kauf von Anteilen an einer Erbengemeinschaft ist nach seiner Auffassung nicht gleichzusetzen mit dem direkten Erwerb eines Grundstücks oder einer sonstigen Immobilie. Die Veräußerung des aus dem Nachlass stammenden Grundbesitzes bleibt daher einkommensteuerfrei, obwohl die Übernahme der Erbanteile innerhalb von 10 Jahren erfolgte.

Der Grund dafür ist, dass das erworbene und das veräußerte Wirtschaftsgut identisch sein müssen. Dies ist nach Auffassung des BFH nicht der Fall, wenn Erbanteile gekauft werden und sodann ein Grundstück der Erbmasse veräußert wird. Der Betroffene hatte nämlich nicht für das Grundstück bezahlt, sondern für die Erbanteile. Da jeder Fall individuell gelagert ist, sollte steuerrechtlicher Rat eingeholt und die Entwicklung der Gesetzgebung beachtet werden.

Immobilienverkauf ist privates Veräußerungsgeschäft, wenn ein Eigentümer bei Trennung auszieht



Gewinne aus Immobilienverkäufen, die innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb erfolgen, unterliegen als sog. private Veräußerungsgeschäfte der Besteuerung. Dies soll Spekulationsgeschäfte am Immobilienmarkt eindämmen. Wird eine Immobilie im Eigentum des Veräußernden jedoch durchgehend oder zumindest im Jahr des Verkaufs und den beiden vorhergehenden Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt, bleibt der Verkauf steuerfrei.

Mit Urteil vom 14.11.2023 (IX R 10/22), nimmt der Bundesfinanzhof (BFH) nun Stellung zu der Frage, ob Eigennutzung auch dann vorliegt, wenn nur der geschiedene Ehepartner und gemeinsame unterhaltsberechtigten Kinder des Immobilieneigentümers das betreffende Haus bewohnen und somit eine Steuerbefreiung rechtfertigen.

Im zu entscheidenden Fall übernahm ein geschiedener Mann bei der Scheidung von seiner Frau deren Anteil an der

Immobilie gegen Geldzahlung und Übernahme der Verbindlichkeiten. In dieser Immobilie hatten die Eheleute mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern während der Ehe gelebt. Der Mann war im Zuge der Trennung ausgezogen, die Kinder und die Frau blieben im Haus wohnen. Vier Jahre nach seinem Auszug verkaufte er die Immobilie, nachdem auch die Kinder und die Ex-Frau ausgezogen waren.

Der Verkauf der Immobilie erfolgte mit Gewinn, für den das Finanzamt bezogen auf die Eigentumshälfte, die der Ehemann von seiner Ex-Frau erworben hat, Einkommensteuer festsetzte. Der Ehemann vertrat die Auffassung, dass der Gewinn steuerfrei sei, da die Immobilie von seinen Kindern genutzt wurde, was steuerlich gesehen einer Eigennutzung gleichkäme. Dass die geschiedene Frau dort ebenfalls lebte, sei steuerlich wegen der Kinder unerheblich. Der BFH stellte jedoch klar, dass eine Eigennutzung nur dann vorläge, wenn der Verkäufer die Immobilie selbst bewohnt habe. Die Nutzung durch unterhaltsberechtigten Kinder könne zwar als Eigennutzung angesehen werden, jedoch nicht, wenn die Immobilie zugleich von einem Dritten, in diesem Fall der geschiedenen Ehefrau, genutzt werde. Der Verkauf der Immobilie ist daher ein privates Veräußerungsgeschäft und somit als steuerpflichtig anzusehen.

Wirtschaft und Recht

EU-Staaten stimmen für Lieferkettengesetz

Eine ausreichende Mehrheit der EU-Staaten hat am 15.03.2024 für ein abgeschwächtes europäisches Lieferkettengesetz zum Schutz der Menschenrechte gestimmt. Die entsprechende Richtlinie wurde von den ständigen Vertretern der Mitgliedsländer mit qualifizierter Mehrheit angenommen, wie die belgische Ratspräsidentschaft mitteilte.

Bereits im Dezember 2023 hatten Unterhändler des Europaparlaments und der EU-Staaten eine Einigung über ein Lieferkettengesetz erzielt. Das Gesetz soll große Unternehmen zur Verantwortung ziehen, wenn sie von Kinder- oder Zwangsarbeit außerhalb

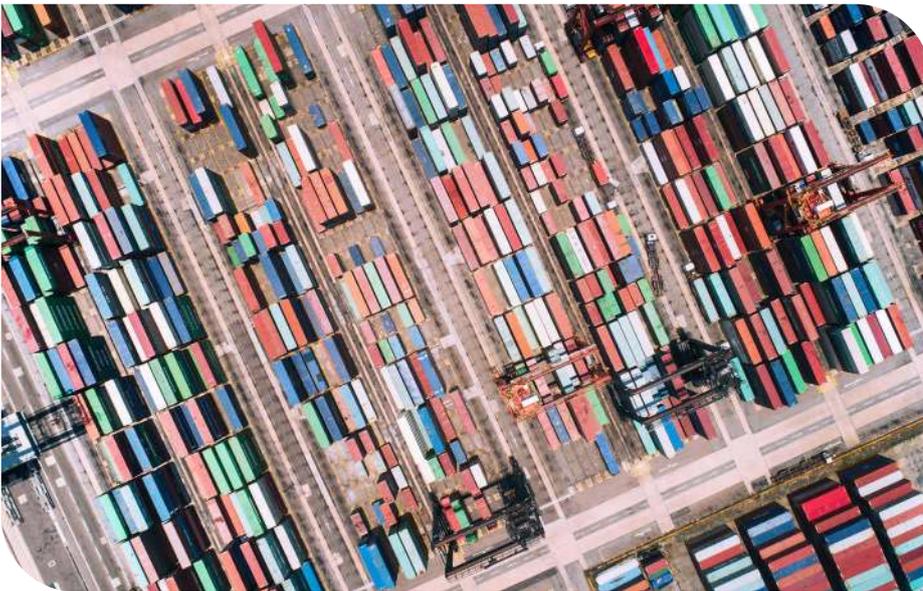
der EU profitieren. Zudem müssen größere Unternehmen sicherstellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Abkommen zum Klimawandel vereinbar sind. Das EU-Parlament muss dem Vorhaben noch zustimmen, wobei eine Mehrheit als wahrscheinlich gilt.

Ursprünglich war geplant, dass das Gesetz für Firmen mit mehr als 500 Beschäftigten und mindestens 150 Mio. € Umsatz gelten sollte. Diese Grenze wurde jedoch auf 1000 Beschäftigte und 450 Mio. € angehoben, nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Die Anwendung des Gesetzes soll stufenweise erfolgen: Nach drei Jahren

sollen die Vorgaben für Firmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Mrd. € Umsatz weltweit gelten, nach vier Jahren sinkt die Grenze auf 4.000 Mitarbeitende und 900 Mio. € Umsatz.

Die EU-Kommission wird eine Liste der betroffenen Nicht-EU-Unternehmen veröffentlichen, für die die Vorgaben gelten könnten, wenn sie einen bestimmten Umsatz in der EU erzielen. Risikosektoren wie Landwirtschaft oder Textilindustrie wurden gestrichen, um auch Unternehmen mit weniger Mitarbeitenden zu schützen. Dennoch bleibt es weiterhin möglich, dass Unternehmen vor europäischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie von Menschenrechtsverletzungen profitieren.

Die EU-Version geht über das deutsche Lieferkettengesetz hinaus, indem sie zusätzliche Maßnahmen und Verpflichtungen für Unternehmen einführt. Zum Beispiel legt die EU-Version strengere Vorgaben für die Überwachung und Offenlegung von Lieferkettenrisiken fest. Darüber hinaus sieht die EU-Version auch Sanktionen für Unternehmen vor, die gegen die Vorschriften verstoßen. Diese Sanktionen können Geldstrafen, Geschäftseinschränkungen oder sogar den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen umfassen.



Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfung- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Neue Grünstraße 25 | 10179 Berlin

Bildnachweise: pexels.com und unsplash.com

Steuertermine April/Mai/Juni 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.04.2024 ¹	10.05.2024 ²	10.06.2024 ²
Umsatzsteuer	10.04.2024 ⁵	10.05.2024 ⁴	10.06.2024
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.04.2024	13.05.2024
	Scheck ⁶	10.04.2024	10.05.2023
Gewerbesteuer	entfällt	15.05.2024	entfällt
Grundsteuer	entfällt	15.05.2024	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	21.05.2024
	Scheck ⁶	entfällt	15.05.2024
Sozialversicherung ⁷	26.04.2024	29.05.2024	26.06.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.8/27.05./24.06.2024, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail	Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 8857790	berlin@nexia.de	Koblenz	+49 261 304280	koblenz@nexia.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@nexia.de	Köln	+49 221 207000	koeln@nexia.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@nexia.de	Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@nexia.de
Düsseldorf	+49 211 171700	duesseldorf@nexia.de	München	+49 89 290640	muenchen@nexia.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@nexia.de	Zell (Mosel)	+49 6542 963000	zell@nexia.de
Halle (Saale)	+49 345 4700400	halle@nexia.de			